

International Association of Insurance Supervisors

IAIS

Wesentliche Grundsätze der Versicherungsaufsicht

Oktober 2000

Wesentliche Grundsätze der Versicherungsaufsicht

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Hintergrund	4
1.2	Zielsetzung	4
1.3	Beachtung der Grundsätze	5
2.	Definitionen	5
3.	Wesentliche Grundsätze der Versicherungsaufsicht	8
3.1	Organisation einer Versicherungsaufsichtsbehörde	8
	Grundsatz 1: Organisation einer Versicherungsaufsichtsbehörde	8
3.2	Zulassung und Geschäftsleiter- und Aktionärskontrolle	8
	Grundsatz 2: Zulassung	8
	Grundsatz 3: Geschäftsleiter- und Aktionärskontrolle	10
3.3	Corporate Governance	10
	Grundsatz 4: Corporate Governance	10
3.4	Interne Kontrollen	11
	Grundsatz 5: Interne Kontrollen	11
3.5	Aufsichtsregeln	11
	Grundsatz 6: Vermögenswerte	11
	Grundsatz 7: Verbindlichkeiten	12
	Grundsatz 8: Angemessene Eigenkapitalausstattung und Solvabilität	12
	Grundsatz 9: Derivate und 'außerbilanzielle' Posten	12
	Grundsatz 10: Rückversicherung	13
3.6	Marktverhalten	13
	Grundsatz 11: Marktverhalten	13
3.7	Überwachung und örtliche Prüfung	14
	Grundsatz 12: Berichterstattung über die finanzielle Lage des Versicherungsunternehmens	14
	Grundsatz 13: Örtliche Prüfung	15
3.8	Sanktionen	16
	Grundsatz 14: Sanktionen	16
3.9	Grenzüberschreitende Tätigkeiten	17
	Grundsatz 15: Grenzüberschreitende Tätigkeiten	17
3.10	Koordinierung, Kooperation und Vertraulichkeit	17
	Grundsatz 16: Koordinierung und Kooperation	17

Grundsatz 17: Vertraulichkeit.....	18
------------------------------------	----

1. Einleitung

1.1 Hintergrund

1. Die Präambel der IAIS-Satzung hat folgenden Inhalt:
 - a. Die Versicherungsaufsichtsbehörden erkennen an, daß
 - die Versicherungswirtschaft und -märkte sowohl national als auch international von grundlegender wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung sind, und daß
 - die meisten nationalen Versicherungsmärkte zunehmend in einen globalen Markt integriert werden.
 - b. Es ist der Wunsch der Versicherungsaufsichtsbehörden,
 - das Bewußtsein für gemeinsame Interessen und Anliegen dieser Versicherungsregulierungs- und -aufsichtsbehörden zu wecken, und
 - Versicherungsaufsichtsbehörden verstärkt in die Lage zu versetzen, Versicherungsnehmer besser zu schützen und effiziente Versicherungsmärkte besser zu fördern und zu sichern.
 - c. Die Versicherungsaufsichtsbehörden
 - beschließen, zur Gewährleistung einer verbesserten Aufsicht über die Versicherungswirtschaft sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um dadurch effiziente, gerechte, sichere und stabile Versicherungsmärkte zum Nutzen und Schutz der Versicherungsnehmer zu bewahren.
2. Um diesen Wunsch und Beschluß zu verwirklichen, haben die Versicherungsaufsichtsbehörden beschlossen, gemeinsam praktische Standards für die Versicherungsaufsicht zu erarbeiten.

1.2 Zielsetzung

3. Die *Wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht* beinhalten wichtige Prinzipien, welche die Grundvoraussetzung für ein wirkungsvolles Aufsichtssystem sind. Versicherungsaufsichtsbehörden sollten die *Wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht* bei der Beaufsichtigung aller Versicherer in ihrer 'jurisdiction' anwenden. Die *Wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht* sind als Grundlage für Versicherungsaufsichtsbehörden aller 'jurisdictions' gedacht. Gegebenenfalls sind sie um weitere Maßnahmen zu ergänzen, die besonderen Situationen und Risiken des Versicherungs-

systems einzelner 'jurisdictions' gerecht werden sollen. Die *Wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht* sind anzuwenden, wenn einzelne 'jurisdictions' in der Stärkung ihres Regulierungs- und Aufsichtssystems unterstützt werden.

1.3 Beachtung der Grundsätze

4. Wenn Versicherungsaufsichtsbehörden die Beachtung der folgenden Grundsätze bewerten, sollten sie daran denken, daß die aufsichtsrechtlichen Befugnisse, die den Aufsichtsbehörden eingeräumt werden, in den 'jurisdictions' unterschiedlich sind und die Regulierung bestimmter Tätigkeiten anderen Behörden obliegen kann.

5. Die Aufsichtsbehörden sollten eine Selbstbewertung durchführen, um festzustellen, ob die *Wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht* in ihrer jeweiligen 'jurisdiction' weitgehend beachtet werden. Bei dieser Selbstbewertung und der Feststellung, in welchem Umfang die Grundsätze beachtet werden, sollten die Aufsichtsbehörden in Betracht ziehen, ob alle Hauptgrundsätze einhalten werden und inwieweit jeder einzelne Grundsatz erfüllt wird. Die Aufsichtsbehörden werden ermutigt, die IAIS über ihre Selbstbewertung zu informieren, damit diese in regelmäßigen Abständen überprüfen kann, in welchem Umfang die Mitglieder die Grundsätze angenommen haben. Zu diesem Zweck hat die IAIS die "Insurance Core Principles Methodology" erarbeitet. In diesem Dokument werden für jeden Grundsatz umfassende Kriterien genannt, anhand derer die Beachtung der Grundsätze bewertet werden kann. Gestützt werden die *Wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht* durch "best practices", die in verabschiedeten Grundsatzpapieren und Standards der IAIS festgelegt sind. Zusammen mit den *Wesentlichen Grundsätzen der Versicherungsaufsicht* sollte immer auf diese anderen Dokumente Bezug genommen werden, um ein umfassendes Bild zu erhalten.

2. Definitionen

6. Die wichtigsten in diesem Papier verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

Berichte über die Finanzlage bezieht sich auf Rechnungsaufstellungen, Finanzklärungen und gesetzlich vorgeschriebene Berichte, einschließlich der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und anderer Berichte mit zahlenmäßigen Angaben, die zum Zweck der Offenlegung gegenüber Versicherungsnehmern, Anlegern oder Versicherungsaufsichtsbehörden erstellt werden. Dieser Begriff bezieht sich nicht auf Berichte, die für andere Zwecke erstellt werden.

'Jurisdiction' bezeichnet ein Land, einen Staat, eine Provinz oder ein anderes Gebiet mit rechtlich erzwingbaren, örtlichen Versicherungsgesetzen, die sich auf die Gründung oder den Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen beziehen.

Sitzland bezeichnet die 'jurisdiction', in der eine Versicherungsmuttergesellschaft ihren Sitz hat bzw. in der sich der Hauptsitz einer Niederlassung befindet. Tätigkeitsland-Aufsichtsbehörden müssen sich der Unterscheidung zwischen unmittelbaren und höherrangigen Sitzland-Aufsichtsbehörden bewußt sein und dabei die hierarchischen Unternehmensstrukturen vieler internationaler Versicherer und Versicherungsgruppen berücksichtigen. Wenn nicht anders erwähnt, beziehen sich die Begriffe Sitzland-'jurisdiction' bzw. Sitzland-Aufsichtsbehörde auf die unmittelbare wie auf die höherrangige Aufsicht.

Tätigkeitsland bezeichnet das Land, in dem sich eine Niederlassung eines ausländischen Versicherers befindet, oder in dem eine Tochtergesellschaft oder ein Joint-Venture einer ausländischen Versicherungsmuttergesellschaft ihren Sitz hat.

Vermittler bezieht sich auf jede Person oder Organisation, die Beratung über Versicherungsprodukte leistet, indem sie diese direkt anbietet, dafür wirbt oder in unmittelbarem Kontakt mit dem Kunden steht. Dieses beinhaltet auch die Vermarktung dieser Produkte oder die Anbahnung einer Vereinbarung oder eines Vertrages zwischen einem Versicherer und einem Kunden. Im allgemeinen werden Vermittler in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Diese sind vor allem die "unabhängigen Vermittler", die den Versicherungskunden im Umgang mit dem Versicherungsunternehmen vertreten (auch als unabhängige Makler bekannt), und die "Versicherungsvertreter" (zu denen im allgemeinen auch Mehrfachvertreter und Gelegenheitsvermittler/Inkassanten gehören), die das Versicherungsunternehmen vertreten.

Versicherer/Versicherungsunternehmen bezieht sich auf eine zugelassene juristische Person, die das Versicherungsgeschäft betreibt. Dazu gehören auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (die Ausnahme professioneller Rückversicherer ist zu beachten).

Versicherungsaufsichtsbehörde bezieht sich entweder auf die Versicherungsregulierungs- oder Versicherungsaufsichtsbehörde ['regulator' bzw. 'supervisor'] in der 'jurisdiction'. Was "ausländische" Niederlassungen und grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit betrifft, so entspricht dieser Text nicht immer der Situation der Europäischen Union, wo die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen und der Sitzlandaufsicht gelten.

Versicherungsgruppe bezieht sich in diesem Dokument auf eine Gruppe, der zwei oder mehr Versicherer angehören. Die Struktur internationaler Versicherungsgruppen kann sich aus einer an oberster Stelle stehenden Holding-Gesellschaft ableiten, die kein Versicherungsunternehmen ist. Eine solche Holding-Gesellschaft kann ein Industrie- oder Handelsunternehmen, eine andere Finanzinstitution (z. B. eine Bank) oder ein Unternehmen sein, das den größten Teil seiner Vermögenswerte in Beteiligungen an anderen Versicherungsunternehmen (bzw. anderen beaufsichtigten Finanzinstitutionen) angelegt hat.

Vorstand bezieht sich entweder auf den Vorstand eines Unternehmens, dessen Sitz sich innerhalb der 'jurisdiction' befindet, oder – im Falle eines Unternehmens, das in einer 'jurisdiction' zugelassen ist, dessen Sitz sich aber in einer anderen 'jurisdiction' befindet – auf den Unternehmensangestellten einer gehobenen Führungsebene, der von der Versicherungsaufsichtsbehörde akzeptiert wird.

Zulassung bezieht sich auf die Gründung eines Unternehmens in der 'jurisdiction' oder auf die Genehmigung, die einem Unternehmen für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts in der 'jurisdiction' erteilt wird. Diese werden als separate Genehmigungen anerkannt und können in getrennten 'jurisdictions' erteilt werden. Die für die Zulassung geltenden Grundsätze finden auch auf beide Arten der Genehmigung Anwendung.

3. Wesentliche Grundsätze der Versicherungsaufsicht

7. In erster Linie wird von einer Versicherungsaufsichtsbehörde erwartet, daß sie die Versicherungsnehmer schützt und einen sicheren und effizienten Markt fördert, indem sie sicherstellt, daß Unternehmen Gesetze und Verordnungen zur Regelung des Versicherungswesens einhalten. Soweit dieses erforderlich ist, greift die Aufsichtsbehörde auf Grundlage der ihr per Gesetz eingeräumten Befugnisse ein. Die folgenden Themen sind für die Aufsichtsbehörde besonders wichtig:

3.1 Organisation einer Versicherungsaufsichtsbehörde

Grundsatz 1: Organisation einer Versicherungsaufsichtsbehörde
--

8. Die Versicherungsaufsichtsbehörde einer 'jurisdiction' muß so organisiert sein, daß sie ihre Hauptaufgabe, effiziente, gerechte, sichere und stabile Versicherungsmärkte zum Nutzen und zum Schutz der Versicherungsnehmer aufrechtzuerhalten, erfüllen kann. Sie sollte jederzeit in der Lage sein, diese Aufgabe wirkungsvoll entsprechend den *Wesentlichen Grundsätzen der Versicherungsaufsicht* wahrzunehmen. Insbesondere sollte die Versicherungsaufsichtsbehörde:

- a. in ihrer Arbeit unabhängig und für die Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse verantwortlich sein;
- b. über Befugnisse, Rechtsschutz und finanzielle Mittel angemessen verfügen, so daß sie ihre Aufgaben erfüllen und ihre Befugnisse wahrnehmen kann;
- c. ein klares, transparentes und einheitliches Verfahren der Regulierung und Aufsicht anwenden;
- d. die Verantwortlichkeit für die Entscheidungsfindung eindeutig definieren; und
- e. eine angemessene Anzahl von hochqualifizierten Mitarbeitern einstellen, ausbilden und in ihren Diensten halten, die die entsprechenden Vertraulichkeitsstandards wahren.

3.2 Zulassung und Geschäftsleiter- und Aktionärskontrolle

Grundsatz 2: Zulassung

9. Unternehmen, die auf dem nationalen Versicherungsmarkt das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, sollten zugelassen sein. Sofern die Aufsichtsbehörde befugt ist, eine Zulassung zu erteilen,

- a. sollte sie dabei die Eignung von Inhabern, Vorstandsmitgliedern bzw. der Geschäftsleitung sowie die Solidität des Geschäftsplanes bewerten, zu dem geschätzte Jahresabschlüsse, ein Finanzplan und prognostizierte Solvabilitätsspannen gehören könnten.
- b. könnte sie bei der Gewährung des Zugangs zum nationalen Markt entscheiden, sich auf die Arbeit einer Aufsichtsbehörde in einer anderen 'jurisdiction' zu stützen, wenn die Aufsichtsregeln der beiden 'jurisdictions' in etwa übereinstimmen.

Grundsatz 3: Geschäftsleiter- und Aktionärskontrolle

10. Die Aufsichtsbehörde sollte Änderungen in der Kontrolle durch Geschäftsleiter oder Aktionäre von zugelassenen Unternehmen in der 'jurisdiction' überprüfen. Sie sollte klare Anforderungen festlegen, die bei einer Änderung dieser Kontrollverhältnisse zu erfüllen sind. Diese können dieselben oder ähnlich sein wie die Anforderungen, die für die Erteilung der Zulassung zu erfüllen sind. Insbesondere sollte die Aufsichtsbehörde:

- a. vorschreiben, daß der Erwerber des Anteils oder das zugelassene Versicherungsunternehmen die Änderung der Kontrollverhältnisse meldet bzw. die Genehmigung der beabsichtigten Änderung beantragt, und
- b. Kriterien festlegen, nach denen die Angemessenheit der Änderung beurteilt werden kann. Dieses könnte die Beurteilung der Eignung der neuen Aktionäre sowie neuer Vorstandsmitglieder und Geschäftsleiter beinhalten, wie auch der Solidität eines möglichen neuen Geschäftsplans.

3.3 Corporate Governance

Grundsatz 4: Corporate Governance
--

11. Es ist wünschenswert, daß innerhalb der 'jurisdiction' Standards festgelegt werden, die sich mit der Corporate Governance eines Unternehmens befassen. Sofern die Aufsichtsbehörde für die Festlegung von Anforderungen in bezug auf Corporate Governance verantwortlich ist, sollte sie Anforderungen hinsichtlich folgender Punkte festlegen:

- a. die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstandes,
- b. das Vertrauen auf andere Aufsichtsbehörden, was in einer anderen 'jurisdiction' zugelassene Unternehmen betrifft, und

- c. die Unterscheidung zwischen den Standards, die von Unternehmen mit Sitz in dieser 'jurisdiction' einerseits und von Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einer anderen 'jurisdiction' andererseits zu erfüllen sind.

3.4 Interne Kontrollen

Grundsatz 5: Interne Kontrollen
--

- 12. Die Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit haben,
 - a. die internen Kontrollen zu überprüfen, die der Vorstand und die Geschäftsleitung genehmigen und anwenden, und, sofern erforderlich, die Verstärkung der Kontrollen zu verlangen; und
 - b. vom Vorstand zu verlangen, für angemessene umsichtige Überwachung zu sorgen, z. B. durch Festlegung von Standards für das Zeichnen von Risiken und von Qualitäts- und Quantitätsstandards für das Anlage- und Liquiditätsmanagement.

3.5 Aufsichtsregeln

- 13. Versicherungsunternehmen sind naturgemäß aufgrund der Art ihres Geschäfts Risiken ausgesetzt. Sie sollten Aufsichtsstandards erfüllen, die für die Begrenzung oder das Management der von ihnen eingegangenen Risiken festgelegt werden.
- 14. Bei der Festlegung der Anforderungen sollte die Aufsichtsbehörde in Betracht ziehen, ob Standards, die für Unternehmen mit Sitz in der 'jurisdiction' gelten, sich von denen unterscheiden sollten, die für Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einer anderen 'jurisdiction' gelten.

Grundsatz 6: Vermögenswerte

- 15. Es sollten Standards bezüglich der Vermögenswerte von Unternehmen, die für den Geschäftsbetrieb in der 'jurisdiction' zugelassen sind, festgelegt werden. Sofern Aufsichtsbehörden befugt sind, die Standards festzulegen, sollten diese mindestens für Vermögenswerte in Höhe der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen gelten und folgendes berücksichtigen:
 - a. Diversifizierung nach Art;
 - b. jegliche Begrenzungen oder Einschränkungen des Betrages, den Finanzinstrumente, Immobilien und Forderungen ausmachen dürfen,

- c. die Grundlage für die Bewertung von Vermögenswerten, die in den Berichten über die Finanzlage angegeben sind,
- d. sichere Verwahrung der Vermögenswerte,
- e. angemessene Kongruenz von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, und
- f. Liquidität.

Grundsatz 7: Verbindlichkeiten

16. Aufsichtsbehörden sollten Standards bezüglich der Verbindlichkeiten von Unternehmen, die in ihrer 'jurisdiction' zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, festlegen. Bei der Ausarbeitung der Standards sollte die Aufsichtsbehörde berücksichtigen:

- a. was die Verbindlichkeiten des Unternehmens beinhalten sollen, z. B. eingetretene, aber nicht gezahlte Schäden; Spätschäden; Verbindlichkeiten gegenüber anderen; strittige Verbindlichkeiten; im voraus erhaltene Prämien; sowie die Rückstellung für Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen oder versicherungstechnische Rückstellungen, die von einem Aktuar festgelegt werden können.
- b. die Standards für die Bildung der Rückstellungen für Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen oder der versicherungstechnischen Rückstellungen, und
- c. die Höhe des Betrages, der aufgrund von Rückversicherungsvereinbarungen mit einem bestimmten Rückversicherer erstattungsfähig ist und um den die Rückstellungen für Verpflichtungen [aus Versicherungsverträgen] reduziert werden dürfen, wobei die letztendliche Einbringbarkeit zu berücksichtigen ist.

Grundsatz 8: Angemessene Eigenkapitalausstattung und Solvabilität

17. Die Anforderungen in bezug auf das Kapital, das in der 'jurisdiction' zugelassene oder eine Zulassung beantragende Unternehmen vorweisen müssen, sollten eindeutig definiert sein und die Kapital- oder Depotbeträge nennen, die mindestens aufrechterhalten werden müssen. Die Anforderungen an die angemessene Eigenkapitalausstattung sollten Größe, Komplexität und Geschäftsrisiken des Unternehmens in der 'jurisdiction' widerspiegeln.

Grundsatz 9: Derivate und 'außerbilanzielle' Posten

18. Die Aufsichtsbehörde sollte Anforderungen hinsichtlich der Verwendung von Finanzinstrumenten festlegen können, die möglicherweise nicht Teil des Berichts über die Finanzlage eines in der 'jurisdiction' zugelassenen Unternehmens sind. Bei Festlegung dieser Anforderungen sollte die Versicherungsaufsichtsbehörde folgendes berücksichtigen:

- a. Einschränkungen der Verwendung von Derivaten und anderer außerbilanzieller Posten,
- b. Offenlegungsvorschriften für Derivate und andere außerbilanzielle Posten, und
- c. die Festlegung ausreichender interner Kontrollen und Überwachung der Derivatepositionen.

Grundsatz 10: Rückversicherung

19. Für Versicherungsunternehmen ist die Rückversicherung ein Mittel zur Risikobegrenzung. Die Aufsichtsbehörde muß in der Lage sein, Rückversicherungsvereinbarungen zu prüfen, zu beurteilen, in welchem Umfang das Versicherungsunternehmen sich auf diese Vereinbarungen stützt, und zu bestimmen, inwieweit diese Inanspruchnahme von Rückversicherung angemessen ist. Es könnte von Versicherungsunternehmen erwartet werden, daß sie im Rahmen der Bestimmung eines angemessenen Niveaus der Gefährdung, die sich aus ihrem Geschäft mit den Rückversicherern ergibt, die Finanzlage dieser Rückversicherer bewerten.

20. Die Aufsichtsbehörde sollte Anforderungen in bezug auf Rückversicherungsverträge oder Rückversicherungsunternehmen festlegen und dabei folgendes berücksichtigen:

- a. den Betrag des in Rückdeckung gegebenen Geschäfts. Dieser Betrag sollte eine Bewertung der endgültigen Einbringbarkeit der Rückversicherungsforderungen wiedergeben, und es könnte darin die aufsichtsrechtliche Kontrolle über den Rückversicherer berücksichtigt werden.
- b. das Ausmaß, in dem ein Versicherer sich auf die Aufsichtsbehörde stützt, die das Rückversicherungsgeschäft eines Unternehmens überwacht, dessen Sitz sich in einer anderen 'jurisdiction' befindet.

3.6 Marktverhalten

Grundsatz 11: Marktverhalten

21. Versicherungsaufsichtsbehörden sollten dafür sorgen, daß Versicherer und Versicherungsvermittler über das im Umgang mit ihren Kunden erforderliche Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Integrität verfügen.

22. Versicherer und Vermittler sollten:

- a. jederzeit ehrlich und direkt sein;
- b. ihre Geschäftsaktivitäten mit der erforderlichen Fachkenntnis und Sorgfalt ausüben;
- c. in der Ausübung ihres Geschäfts und der Organisation ihrer Angelegenheiten Umsicht walten lassen;
- d. die Informationsbedürfnisse ihrer Kunden in angemessener Weise beachten und letztere gerecht behandeln;
- e. ihre Kunden um die Informationen bitten, die vernünftigerweise verlangt werden können, bevor sie Beratungsdienste leisten oder Verträge abschließen;
- f. Interessenskonflikte vermeiden;
- g. mit ihren Regulierungsbehörden einen offen und kooperativen Umgang pflegen;
- h. ggf. die Beschwerdebearbeitung unterstützen;
- i. ihre Angelegenheiten effektiv organisieren und kontrollieren.

3.7 Überwachung und örtliche Prüfung

Grundsatz 12: Finanzberichterstattung
--

23. Es ist wichtig, daß Aufsichtsbehörden die von ihnen benötigten Informationen erhalten, damit sie sich ein korrektes Bild von der Finanzkraft der Geschäfte, die jedes Versicherungsunternehmen in ihrer 'jurisdiction' tätigt, machen können. Die für diese Überprüfung und Analyse erforderlichen Informationen werden den regelmäßig vorgelegten Finanz- und statistischen Berichten entnommen und durch Informationen ergänzt, die durch besondere Anfrage, örtliche Prüfungen und Kommunikation mit Aktuaren und externen Abschlußprüfern gewonnen werden.

24. Für folgende Zwecke sollte ein bestimmtes Verfahren entwickelt werden:

- a. die Festlegung von Umfang und Häufigkeit der Berichte, die von allen in der 'jurisdiction' zugelassenen Unternehmen angefordert und vorgelegt werden, einschließlich Berichten über die Finanzlage, statistischen Berichten, versicherungsmathematischen Gutachten und anderen Informationen,
- b. die Festlegung von Rechnungslegungsvorschriften in der 'jurisdiction' für die Erstellung der Berichte über die Finanzlage,
- c. die Gewährleistung, daß externe Abschlußprüfungen von Versicherungsunternehmen, die in der 'jurisdiction' tätig sind, akzeptabel sind,
- d. die Festlegung der Standards für die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen oder Rückstellungen für Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und anderen Verbindlichkeiten, die in der 'jurisdiction' in den Berichten über die Finanzlage zu erfassen sind.

25. Dabei kann unterschieden werden

- a. zwischen den Standards, die für Berichte und Berechnungen gelten, die zum Zweck der Offenlegung gegenüber Versicherungsnehmern und Anlegern erstellt werden, und denen, die für die Aufsichtsbehörde erstellt werden, und
- b. zwischen den Berichten über die Finanzlage und Berechnungen, die für Unternehmen mit Sitz in der 'jurisdiction' erstellt werden und denen, die für Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einer anderen 'jurisdiction' erstellt werden.

Grundsatz 13: Örtliche Prüfungen und Zugang zu Informationen

26. Die Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit haben,
- a. örtliche Prüfungen durchzuführen, um den Betrieb und die Geschäfte des Unternehmens zu überprüfen. Dazu gehört auch die Einsichtnahme in Bücher, Unterlagen, Bilanzen und andere Dokumente. Die Prüfung kann sich auf den Geschäftsbetrieb des Unternehmens in der 'jurisdiction' beschränken oder, vorbehaltlich der Vereinbarung der jeweiligen Aufsichtsbehörden, andere 'jurisdictions' einschließen, in denen das Unternehmen tätig ist; und
 - b. Informationen von in ihrer 'jurisdiction' zugelassenen Unternehmen anzufordern und zu erhalten, ungeachtet dessen ob diese Informationen sich nur auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen oder von allen Unternehmen angefordert werden.

3.8 Sanktionen

Grundsatz 14: Sanktionen

27. Aufsichtsbehörden müssen befugt sein, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn bei zugelassenen Unternehmen Probleme auftreten. Die Aufsichtsbehörde muß über eine Bandbreite von Maßnahmen verfügen können, um die entsprechenden Sanktionen bei auftretenden Problemen auferlegen zu können. In der Gesetzgebung sollten die Befugnisse dargelegt sein, die die Aufsichtsbehörde hat. Dazu könnten gehören:

- a. die Befugnis, die geschäftlichen Aktivitäten eines Unternehmens einzuschränken, z. B. indem die Genehmigung für neue Aktivitäten oder Erwerbungen zurückgehalten wird,
- b. die Befugnis, ein Unternehmen anzuweisen, unsichere oder unsolide Vorgehensweisen zu unterlassen oder Maßnahmen zu ergreifen, um unsicheren oder unsoliden Geschäftspraktiken abzuhelpfen,
- c. die Option, einem Unternehmen oder dessen Geschäftsbetrieb in der 'jurisdiction' andere Sanktionen aufzuerlegen, z. B. indem einem Unternehmen die Zulassung entzogen wird oder ihm Korrekturmaßnahmen auferlegt werden, wenn es gegen die Versicherungsgesetze der 'jurisdiction' verstößt.

3.9 Grenzüberschreitende Tätigkeiten

Grundsatz 15: Grenzüberschreitende Tätigkeiten

28. Versicherungsunternehmen werden immer internationaler. Sie gründen Niederlassungen und Tochtergesellschaften außerhalb ihres Sitzlandes oder sind manchmal nur im Wege der Dienstleistung grenzüberschreitend tätig. Die Versicherungsaufsichtsbehörde sollte dafür sorgen, daß

- a. keine ausländische Versicherungsniederlassung die Aufsicht umgeht;
- b. alle Versicherungsniederlassungen internationaler Versicherungsgruppen und internationale Versicherer einer wirksamen Aufsicht unterliegen;
- c. die Aufsichtsbehörden des Sitzlandes und des Tätigkeitslandes sich im Falle der Gründung einer grenzüberschreitend tätigen Versicherungsniederlassung beraten;
- d. ausländische Versicherer, die grenzüberschreitend im Wege der Dienstleistung tätig sind, einer effektiven Aufsicht unterliegen.

3.10 Koordinierung, Kooperation und Vertraulichkeit

Grundsatz 16: Koordinierung und Kooperation
--

29. Versicherungsaufsichtsbehörden stehen zunehmend in Kontakt miteinander, um sicherzustellen, daß jede sich der Anliegen einer anderen bezüglich eines Versicherungsunternehmens bewußt ist, das direkt oder über eine andere separate Unternehmenseinheit in mehreren 'jurisdictions' tätig ist.

30. Um relevante Informationen mit anderen Aufsichtsbehörden auszutauschen, sollten angemessene und wirkungsvolle Kommunikationswege entwickelt und aufrechterhalten werden.

31. Bei der Entwicklung oder Umsetzung eines aufsichtsrechtlichen Rahmens sollte bedacht werden, ob:

- a. die Aufsichtsbehörde in der Lage ist, eine Vereinbarung mit einer anderen Aufsichtsbehörde sowohl in anderen 'jurisdictions' als auch in anderen Wirtschaftsbereichen (d. h. Versicherungswesen, Bankwesen, Wertpapierhandel) einzugehen, um Informationen auszutauschen oder auf andere Weise zusammenzuarbeiten,

- b. es der Aufsichtsbehörde gestattet ist, Informationen mit einer Aufsichtsbehörde in einer anderen 'jurisdiction' auszutauschen oder auf andere Weise mit ihr zusammenzuarbeiten. Dieses kann auf solche Aufsichtsbehörden beschränkt sein, die sich einverstanden erklärt haben und rechtlich in der Lage sind, die Informationen vertraulich zu behandeln.
- c. die Aufsichtsbehörde über Prüfungsergebnisse informiert werden sollte, wenn die Befugnis, Betrug, Geldwäsche und ähnliche Aktivitäten zu untersuchen, bei einer anderen Behörde als der Aufsichtsbehörde liegt, und
- d. es der Aufsichtsbehörde gestattet ist, die Art der Informationen sowie die Grundlage, auf der sie die ihr zugewandten Informationen austauschen kann, zu bestimmen.

Grundsatz 17: Vertraulichkeit

34. Alle Aufsichtsbehörden sollten hinsichtlich der Erkenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit, auch bei örtlichen Prüfungen, erhalten, der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

35. Die Aufsichtsbehörde muß alle Informationen, die sie von anderen Aufsichtsbehörden erhalten hat, vertraulich behandeln, es sei denn, es liegen rechtliche Einschränkungen vor, oder die Aufsichtsbehörde, die die Informationen geliefert hat, genehmigt deren Freigabe.

36. 'Jurisdictions', deren Geheimhaltungsvorschriften den Informationsaustausch zu Aufsichtszwecken mit Aufsichtsbehörden in anderen 'jurisdictions' weiterhin einschränken oder verhindern, und 'jurisdictions', in denen Informationen anderer Aufsichtsbehörden nicht vertraulich behandelt werden können, sollten ihre Vorschriften dringend überprüfen.